Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

28.02.1967 - Nr. 127 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 127

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. Februar 1967

Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule

(Drucksachenabteilung II Nr. 221)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1.

Die Pädagogische Hochschule (PH) ist eine dem Berufsstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen dienende Einrichtung des Landes Bremen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Zu 2.

a) Auf Weisung des Senators für das Bildungswesen ist 1953 der Referentenentwurf einer Satzung für die PH fertiggestellt und 1954 der PH zur Stellungnahme übergeben worden. Die PH hat dem Entwurf 1955 im Grundsatz zugestimmt, so daß er am 26. Mai 1955 der zuständigen Deputation für allgemeinbildende Schulen vorgelegt werden konnte.

Am 3. Dezember 1955 wurde von seiten der PH gefordert, die Satzung nicht ohne ein Lehrerbildungsgesetz zu erlassen. Die Deputation für allgemeinbildende Schulen beschloß daraufhin, den Entwurf der Satzung erst nach Vorlage des Entwurfs eines Lehrerbildungsgesetzes weiter zu beraten. Zu diesem Zweck wurde 1957 ein Deputationsausschuß gebildet, der seine Beratungen jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode 1959 nicht abschließen konnte.

Im Dezember 1961 bat die PH unter Aufgabe ihres bisherigen Standpunktes die Satzung zu erlassen, ohne sie mit dem Lehrerbildungsgesetz zu koppeln. Daraufhin wurde der PH erneut ein Satzungsentwurf zur Stellungnahme übergeben, dem sie im April 1962 grundsätzlich zustimmte. Nach Beteiligung des Justizsenators wurde der Satzungsentwurf am 1. November 1962 wiederum der Deputation für allgemeinbildende Schulen vorgelegt, die jedoch im Februar 1963 die weitere Beratung im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Legislaturperiode zurückstellte.

Nach dem Wechsel in der Leitung im April 1966 bat die PH, die Satzung nunmehr zu erlassen. Der Senator für das Bildungswesen hat der PH am 28. September 1966 den ergänzten Entwurf einer Satzung zur Stellungnahme übergeben.

Nach Eingang der Stellungnahme wird die zuständige Deputation unverzüglich mit dem Satzungsentwurf befaßt werden.

b) Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat erstmals am 9. Juli 1965 festgestellt, daß für die Ausbildung der Volksschullehrer das Studium der Erziehungswissenschaft und eines Wahlfaches auf wissenschaftlicher Grundlage notwendig sei. Das Problem der Weiterentwicklung der PH zu einer wissenschaftlichen Hochschule ist demnach erst in jüngerer Zeit aktuell geworden.

Zu 3.

a) Der Gründungsausschuß der geplanten Bremer Universität hat sich zwar mit der Frage der Lehrerbildung an der Universität befaßt; er hat es jedoch abgelehnt, sich mit Fragen der PH zu beschäftigen.

b) Der Senat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit alle ihm richtig erscheinenden Maßnahmen treffen, die der Weiterentwicklung der Lehrerbildung dienen. Nach Ansicht des Senats kann die Lehrerbildung an der PH erst dann beendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Universität Bremen diese Aufgabe in gleicher Qualität durchzuführen in der Lage ist.

Zu 4.

Der Inhalt der Lehrerbildung ist in der Bundesrepublik seit längerer Zeit im Wandel begriffen. Der Senat ist der Ansicht, daß der Bremischen Bürgerschaft erst dann der Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes vorgelegt werden sollte, wenn die Erörterung über das

Bild des modernen Lehrers zu bestimmteren Ergebnissen geführt hat.

Zu 5.

Berufungen an die PH und Beförderungen in der PH werden gemäß § 9 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Senats werden durch den Senator für das Bildungswesen im Benehmen mit dem Kollegium der PH vorbereitet.

Zu 6.

Unter der Voraussetzung der hierfür notwendigen qualitativen Verbesserung der Stellen an der PH sollen künftig nur noch Berufungen für die einzelnen Fächer durchgeführt werden. Dabei sind ebenfalls die unter Nr. 5 genannten Auslesegesichtspunkte zu beachten.

Zu 7.

Für die Feststellung der Qualifikation von Bewerbern für Professoren-(Dozenten-)stellen an der PH werden ein Tätigkeitsbericht, die Veröffentlichungen insbesondere auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft und der fachwissenschaftlichen Didaktik sowie der Bildungsgang zugrunde gelegt. Die Entscheidung trifft der Senator für das Bildungswesen im Benehmen mit der PH.

Carl Schünemann Bremen